**Statuten**

**Des Vereins IG FUSSBALL MAUR**

mit Sitz in 8127 Forch

## 1. Name

Unter dem Namen IG FUSSBALL MAUR besteht der Verein («**der Verein**») im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person. Seine Dauer ist unbegrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erster Abschluss per 31.12.2026.

## 2. Domizil

Der Verein hat sein Domizil in 8127 Forch.

## 3. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Fussball in Maur. Der Verein ist ergänzend zu den Fussball anbietenden Sportvereinen in Maur und fokussiert auf die politischen Aspekte zur Bereitstellung von genügend notwendiger Infrastruktur.

Der Verein kann sich direkt oder indirekt an allen Geschäften und Aktivitäten beteiligen, Transaktionen durchführen und Verträge abschliessen, um den Zweck des Vereins zu fördern. Im Sinne seines Zwecks kann der Verein Rechte im Bereich des geistigen oder gewerblichen Eigentums entwickeln, erwerben, halten und verkaufen sowie Lizenzen an solchen Rechten erwerben oder vergeben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Mittel des Vereins müssen zweckgebunden eingesetzt werden.

## 4. Mittel

Der Verein finanziert sich aus den vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen sowie freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und aussenstehenden.

Das Vereinsvermögen darf zur Erfüllung des Vereinszwecks angegriffen werden.

Der Vorstand darf für die Verfolgung seines Ziels und Zwecks über die Kreditaufnahme mit zwei Drittels Mehrheit befinden.

## 5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen, sich beteiligen möchten und bereit sind, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder sind automatisch Mitglieder ab Gründung des Vereins. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch den Tod oder den Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder am Vereinsvermögen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und ist mit sofortiger Wirkung. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

*Anhang 1 regelt die gegenwärtig geltenden Mitgliedschaftsmöglichkeiten und Mitgliederbeiträge.*

## 6. Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung («**Generalversammlung**»)
- Der Vorstand («**Vorstand**»)
- Die Revision («**Revision**»)
- Mitglieder und Sympathisanten («**Gemeinschaftsebene**», kann optional vom Vorstand konsultiert werden)

## 7. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und mit Angaben der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung kann physisch oder in hybriden Teilnahmeformen (zB Teams, Zoom, Slack, Telefon u.a.) abgehalten werden. Der Schriftverkehr dazu kann elektronisch geschehen.

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird. Sie sind ausserdem einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf über Geschäfte Beschluss fassen welche vorgängig nicht angekündigt worden sind.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern und wird auf die Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte, welche die Leitung des Vereins mit sich bringen kann. Er besorgt den Finanzhaushalt und zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten.

Dem Vorstand stehen zusätzlich alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ernennung des informellen Beratergremiums (falls zutreffend)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an anderen Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand tagt regelmässig, so oft die Geschäfte es erfordern. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg inkl. E-Mail erfolgen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zu der nächsten Mitgliederversammlung selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung oder delegiert dies an andere Vorstandsmitglieder.

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## 9. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen Revisor für die Dauer eines Vereinsjahres. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## 10. Weitere Bestimmungen

Für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

E-Mail gilt als Schriftlichkeit, Video/Telefonkonferenz als Versammlungs-/Sitzungsort.

## 11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit anlässlich einer Mitgliederversammlung oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung ernennt Liquidatoren.

Das nach Begleichung aller Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Nettovermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Zweck zugeführt, der dem Zweck des Vereins entspricht.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf derjenigen der Gründungsversammlung vom 19. August 2025 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. August 2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Vorstandspräsident:

Adrian Huwyler